

03.07.1987

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

#### A Problem

Nach § 6 Abs. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen, die ihnen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes für asylbegehrende Ausländer entstehen bis zum rechtswirksamen Abschluß des Asylverfahrens.

Soweit nach Abschluß des Asylverfahrens eine Abschiebung nicht erfolgt, müssen die Träger der Sozialhilfe für diesen Personenkreis, den sogenannten "geduldeten Ausländern" die Aufwendungen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes selbst tragen. Dies führt zu einer großen Kostenbelastung der örtlichen Träger der Sozialhilfe, obwohl sachlich kein Grund für eine Beendigung der Erstattungspflicht des Landes vorliegt.

#### B Lösung

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz wird geändert.

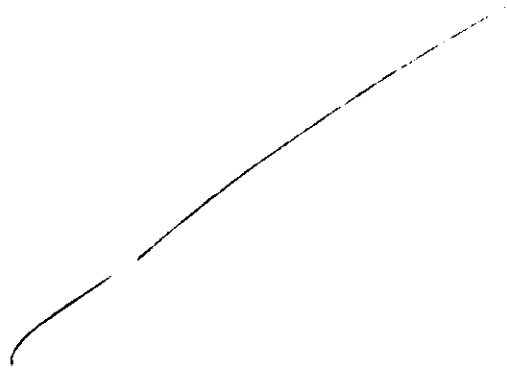
#### C Alternativen

Keine.

#### D Kosten

48 Mio. DM

Datum des Originals: 30.06.1987/Ausgegeben: 03.07.1987 (01.07.1987)



Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Zuweisung und Aufnahme  
ausländischer Flüchtlinge  
(Flüchtlingsaufnahmegesetz  
-FlüAG)

Auszug aus den geltenden Ge-  
setzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung  
und Aufnahme ausländischer  
Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-  
gesetz - FlüAG) vom 27. März 1984  
wird wie folgt geändert:

§ 6

(4) Das Land erstattet den  
Trägern der Sozialhilfe  
die Aufwendungen, die  
ihnen nach § 120 des  
Bundessozialhilfegesetzes  
(BSHG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 24. Mai  
1983 (BGBl I S. 613), ge-  
ändert durch Gesetz vom  
22. Dezember 1983 (BGBl I.  
S. 1532) entstehen

1. für asylbegehrende Aus-  
länder bis zum rechts-  
wirksamen Abschluß des  
Asylverfahrens; bei  
nachfolgender Ausreise  
oder nachfolgendem  
Vollzug von aufenthalts-  
beendenden Maßnahmen auch  
darüber hinaus, längstens  
jedoch für die Dauer von  
vier Monaten,

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt  
ergänzt:

"bei nachfolgend geduldetem Auf-  
enthalt bis zur Aufhebung der  
Duldung,"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

### Begründung

Die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen, deren Aufenthalt vom Land aber weiter geduldet wird, steigt. Für die Gemeinden entstehen dadurch erhebliche zusätzliche Aufwendungen bei der Sozialhilfe.

Die Unterstützung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ist eine staatspolitische Aufgabe, die vom Land zu erfüllen ist. Die entstehenden Kosten dürfen daher nicht länger auf die Gemeinden abgewälzt werden.

Für 1987 wird davon ausgegangen, daß die Zahl der geduldeten Asylanten in Nordrhein-Westfalen ständig steigt. Bei etwa 5 000 dieser Personen wird unterstellt, daß sie einen durchschnittlichen Anspruch von ca. 800,-- DM Sozialhilfe haben. Die Kosten für das Land betragen demnach ca. 48 Mio. DM.

Dr. Worms  
Arentz  
Dreyer  
Goldmann  
Gregull  
Harbich  
Ruth Hieronymi  
Otti Hüls  
Dr. Klose  
Rüsenberg  
Schröder  
und Fraktion